

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 55 (1963)

**Heft:** 5

**Artikel:** Sozialversicherung : Auszug aus dem Arbeitsprogramm des SGB

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-354086>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Sozialversicherung**

**Die Sozialversicherung hat die Aufgabe, wirtschaftliche und soziale Schäden, deren Deckung die Kräfte des einzelnen übersteigt, zu mildern oder zu beseitigen. Sie dient damit auch dem sozialen Ausgleich.**

Als gesetzlich geregelte, kollektive Selbsthilfe setzt die Sozialversicherung eine die Leistungsfähigkeit berücksichtigende Beitragsleistung der Versicherten, die angemessene Beteiligung der öffentlichen Hand und gegebenenfalls der Arbeiter an der Finanzierung, den sozialen Aufbau ihres Leistungssystems und – im Gegensatz zur Fürsorge – die Einräumung eines Rechtsanspruchs auf ihre Leistungen voraus. Sie ist die wertvollste Form der Vorsorge und eines der wirksamsten Mittel der Sozialpolitik, weil sie geeignet ist, das Selbstverantwortungsgefühl der Beteiligten zu heben und sie in Notlagen von der Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge und der privaten Wohltätigkeit zu befreien. Der Arbeitnehmer hat Anspruch darauf, daß ihn die Sozialversicherung vor Not bewahre, wenn er infolge Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter oder aus anderen Gründen daran gehindert wird, sich seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Der Gewerkschaftsbund ist sich dessen bewußt, daß eine fortgeschrittliche Sozialversicherung nur in einer leistungsfähigen Wirtschaft aufgebaut und dauernd gesichert werden kann. Heute hat die Produktivität der Wirtschaft einen Stand erreicht, der es erlaubt, jedermann in den Wechselfällen des Lebens vor Not und Elend zu schützen.

Die schweizerische Sozialversicherung muß weiter ausgebaut und verbessert werden.

Die der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zur Verfügung stehenden Mittel müssen vermehrt und die neuen Einnahmen dürfen einzig zur Verbesserung ihrer Leistungen verwendet werden; der Gewerkschaftsbund widersetzt sich jeder Zweckentfremdung dieser Mittel.

*Auszug aus dem Arbeitsprogramm des SGB.*